



2. Änderung Bebauungsplan
„Nack II“

auf Gemarkung Oberlauchringen
im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB

Fassung vom
05.10.2020

Inhaltsverzeichnis

bestehend aus folgenden Teilen

- A) Begründung**
- B) Satzung**
- C) Planteil**



Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

A) Begründung

Der Bebauungsplan „Nack II“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim abgeleitet und erstmals am 03.07.2014 als Satzung beschlossen. Anschließend wurde eine 1. Änderung am 06.07.2016 durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurde das Gebiet nun fast vollständig bebaut, weshalb seitens einiger Eigentümer eine Gleichstellung zum Nachbarschaftsrecht Baden Württemberg bzw. deren Regelungen in Zusammenhang mit dem Thema Einfriedungen geschaffen werden soll.

Durch die 2. Änderung „Nack II“ werden die städtebaulichen Grundzüge bzw. Planungen des Bebauungsplanes weiterhin berücksichtigt.

B) Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ergibt sich aus dem Abgrenzungslageplan (Anlage) vom 08.07.2020

§ 2 Bebauungsplanänderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nack II“ betrifft inhaltlich lediglich die unter Teil B - textliche Festsetzungen Punkte 5 „Einfriedungen“ festgesetzten Bestimmungen, welche durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

Punkt 5 - Einfriedungen

- 5.1 Massive Einfriedungen aus Beton, Mauerwerk und geschlossene Stahl- und Holzkonstruktionen sind nicht zulässig. Kombinierte Holz- bzw. Stein/Stahlkonstruktionen (Gabionen), welche nicht geschlossen sind können ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.
- 5.2 Einfriedungen dürfen maximal 1,50 m hoch sein.
- 5.3 Sämtliche Einfriedungen sind aus städtebaulich gestalterischen Gründen in einem Abstand von mind. 0,50 m zu den öffentlichen Erschließungsstraßen zu errichten. In Bereichen mit Gehwegen kann die Einfriedung an der Gehweg-Hinterkante errichtet werden. Für alle übrigen Umgrenzungsseiten sind die Abstände der Einfriedungen nach dem Nachbarschaftsrecht Baden Württemberg verbindlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den

Thomas Schäuble
Bürgermeister



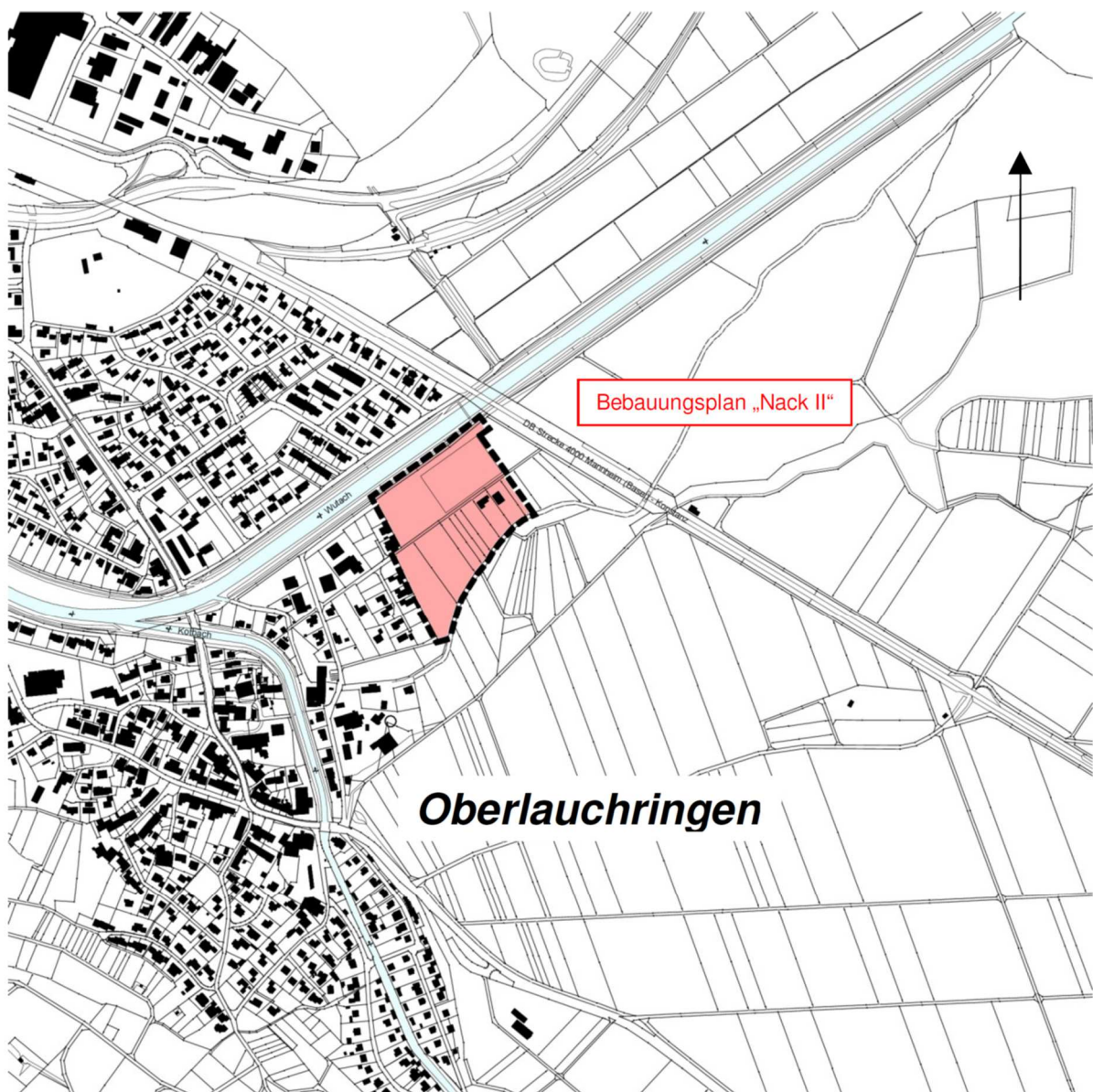
Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

C) Planteil

Anlage zur Satzung

Grenzen des Bebauungsplanes - Lageplanausschnitt



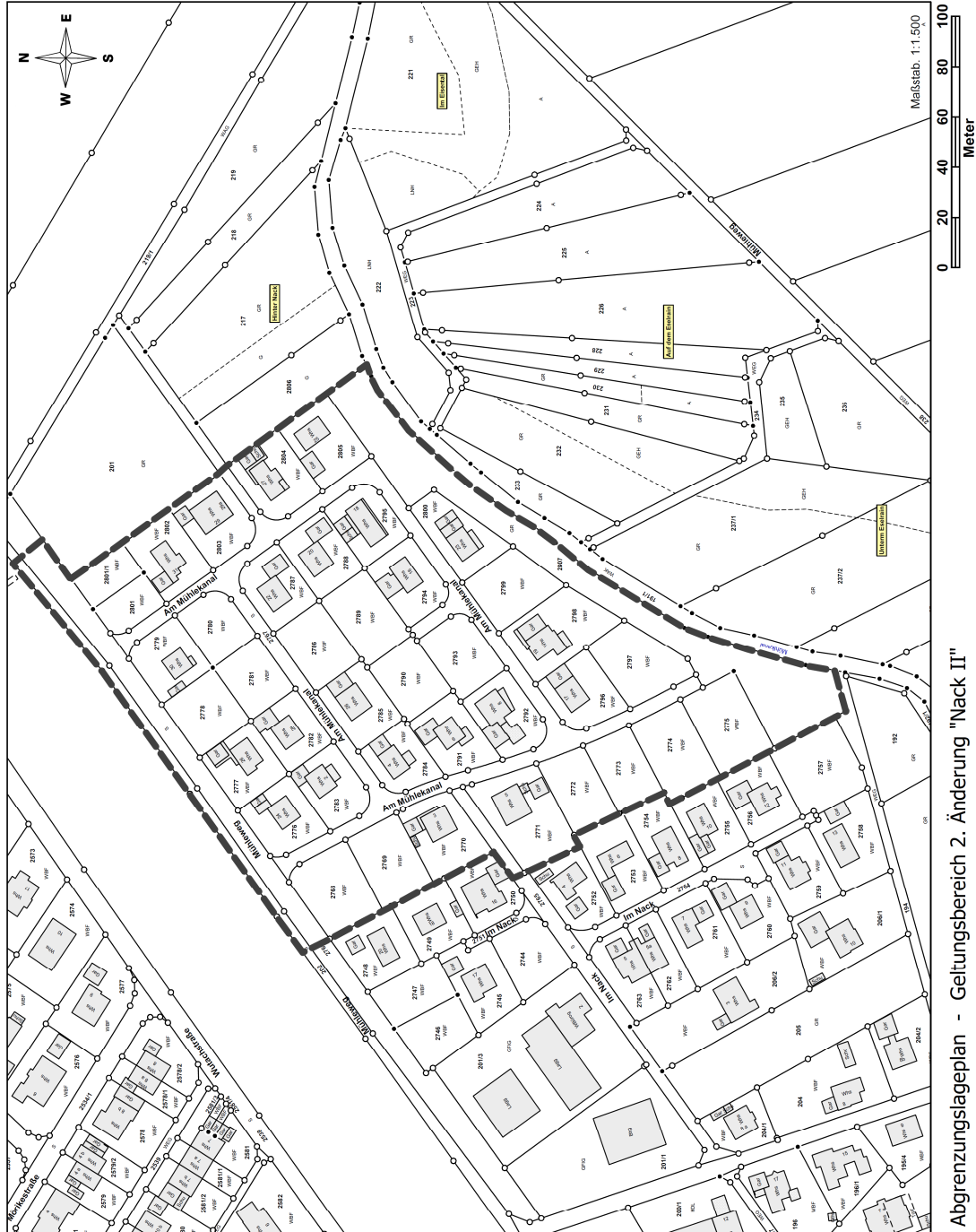
(Darstellung unmaßstäblich)



Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

GIS - Geografisches Informationssystem GeoMedia



Abgrenzungslageplan - Geltungsbereich 2. Änderung "Nack II"

